

## Bericht des Geschäftsführers zum Geschäftsjahr 2022

Das Geschäftsjahr 2022 wurde vom Marktumfeld (Abkehr von Negativzinsen und Zinswende, Inflation, verunsicherte Kapitalmärkte, Nachwehen der Pandemie, Ukraine-Russland-Konflikt) stark geprägt. Auch die Entwicklungen in regulatorischer Hinsicht (verschärftes Datenschutzgesetz, Aktienrechtsrevision und deren Einfluss auf Anlagestiftungen, Entwicklungen betreffend Mehrwertsteuerentlastung, ESG-Fokussierung und Nachhaltigkeitsansätze) waren von grosser Bedeutung und vor allem auch herausfordernd. Es scheint aber so, als ob wir diese schwierigen Zeiten gut bewältigt hätten. Die Märkte haben sich zumindest teilweise erholt, die Rahmenbedingungen für Anlagestiftungen haben sich verbessert und «verschärfende Vorschriften» konnten abgewehrt werden.

### Jahr der Regulatorien

Wir hatten bereits ein Jahr der Vernehmlassungen (insgesamt sechs), ein Jahr der Umfragen (insgesamt acht), ein Pandemiejahr, ein Jahr der ASV-Teilrevision sowie ein Jahr der Kommunikation und Neukontakte. Die vergangenen zwölf

Monate werden meines Erachtens als «Jahr der Regulatorien» in die Annalen eingehen. In meiner Berichterstattung gehe ich deshalb vertieft auf die Entwicklungen dazu ein.

### Entlastung von der MWST

Primär ist die Revision des Mehrwertsteuergesetzes zu nennen. Bereits in den Vorjahren forderten wir bei Gesprächen mit Parlamentariern, Behördenmitgliedern und speziell in unserer Vernehmlassungsantwort zur Revision des Mehrwertsteuergesetzes die Entlastung der Anlagegruppen. Mit unseren Partnerverbänden ASIP, SVV<sup>1</sup> und ExpertSuisse konnten wir gewichtige Institutionen gewinnen, die unser Anliegen in ihren Vernehmlassungsantworten unterstützten.

An der letztjährigen Generalversammlung berichteten wir äusserst erfreut, dass die Aussichten aufgrund der Diskussionen im Parlament als «sehr positiv» zu beurteilen seien und mit einer Entlastung von der MWST wohl 2023/24 gerechnet werden könne (falls nicht ein Referendum gegen die Gesetzesänderung ergriffen würde). Allerdings wurden wir

nur eine Woche danach von einem Änderungsvorhaben der ESTV<sup>2</sup> überrascht.

Die Regulierungsexperten der ESTV eröffneten uns, dass sie die Eingabe von Nationalrat Landolt (welche in der WAK-N<sup>3</sup> behandelt und im Nationalrat verabschiedet wurde) inhaltlich gleich, aber an einem anderen Ort und mit leicht anderem Wortlaut zu regeln gedenken. Eine andere Regelung als die im Nationalrat verabschiedete (und von uns formulierte), birgt jedoch die Gefahr, dass die Entlastung der Anlagestiftungen ganz grundsätzlich nochmals diskutiert wird. Es war deshalb notwendig, die Experten der ESTV von diesem Vorhaben abzubringen und an der von uns vorgeschlagenen Variante festzuhalten. Dies hat die ESTV nach mehreren Telefonaten und Videokonferenzen schliesslich auch akzeptiert. In der Zwischenzeit informiert die ESTV selbst auf ihrer Homepage darüber, dass die Anlagestiftungen (entsprechend unserem Vorschlag unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. g MWSTG) entlastet werden mit voraussichtlichem Inkraftsetzungsdatum per 1.1.2025. Ein äusserst bedeut-

<sup>1</sup> Schweizerischer Versicherungsverband SVV, Zürich.

<sup>2</sup> Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern.

<sup>3</sup> Parlamentarische Kommission für Wirtschaft und Abgaben Nationalrat.

samer und erfreulicher Meilenstein in der Geschichte der Anlagestiftungen.

#### **L-QIF/RAIF**

Das für die Anlagestiftungen zentrale Thema «Investitionen in L-QIFs und RAIFs» wurde über die letzten Jahre ebenfalls intensiv behandelt. Wir gelangten verschiedentlich an den Verordnungsgeber wie auch an die uns wohlgesinnten Parlamentarier und konnten sie von der Notwendigkeit solcher Investitionsmöglichkeiten für Anlagestiftungen überzeugen. Ungewöhnlich, aber sehr positiv zu werten, ist, dass wir vom BSV vor der Vernehmlassung kontaktiert wurden, um die entsprechenden ASV-Bestimmungen vorzubespochen. Dies zeigt die Wertschätzung auf, die uns gegenüber (nicht nur vom BSV) entgegengebracht wird. Ein weiteres Beispiel einer vorgängigen Konsultation unseres Verbandes folgt weiter unten beim Thema *Aktienrechtsrevision: virtuelle Anlegerversammlung*.

Die Aktienrechtsrevision, die über mehrere Jahre diskutiert wurde und per 1.1.2023 in Kraft getreten ist, beeinflusst die Anlagestiftungen in verschiedener Hinsicht.

#### **Aktienrechtsrevision: Offenlegung Entschädigungen**

Über die Auswirkungen der neuen ZGB-Bestimmungen zu Art. 84a und im Speziellen 84b ZGB (Offenlegung der ausgerichteten Vergütungen an das oberste Stiftungsorgan und an die allfällige Geschäftsleitung

gegenüber der Aufsichtsbehörde) haben wir bereits in der Jahresendinfo berichtet, unter anderem über den «Wunsch» der OAK, eine Publikation «der Zahl» (unklar welche) im Geschäftsbericht vorzunehmen. Diesen «Wunsch» hat die OAK BV nun in ihren Schreiben, welche Mitte Mai den Anlagestiftungen direkt zugestellt wurden, nochmals umschrieben. Die KGAST hat aber schon im Dezember 2022 darauf hingewiesen, dass eine Publikation im Geschäftsbericht nicht notwendig ist. Der Gesetzgeber verlangt dies klarerweise nicht.

Weniger klar sind jedoch viele andere Vorgaben der neuen Bestimmungen. Es bestehen offene Interpretations- und Umsetzungsfragen, die darauf zurückzuführen sind, dass sich der Gesetzgeber zu wenig Gedanken dazu gemacht hat, wie die neuen Vorschriften bei Anlagestiftungen (wie auch anderen Stiftungen) umgesetzt werden können. Er ist seinem eigenen *Gesetzgebungsleitfaden* nicht gefolgt, der verlangt, dass die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu eruieren und im Vernehmlassungsentwurf und der Botschaft des Bundesrates detailliert darzustellen sind. Deshalb halten sich auch Rechtsexperten, die Administration, die Aufsicht wie auch die Revisionsstellen und/oder ExpertSuisse mit einer etwas detaillierteren Beurteilung der neuen Bestimmungen zu Art. 84b ZGB zurück. Immerhin ist in der SPV<sup>4</sup> ein Artikel dazu erschienen (im Extranet publiziert). Allerdings

werden auch darin viele Problembereiche gar nicht behandelt und nach meiner Ansicht wird fälschlicherweise auch gesagt, dass «nur eine Zahl» zu publizieren sei. Effektiv müssen die Entschädigungen für Geschäftsleitung und Stiftungsrat separat ausgewiesen werden, also mit zwei Zahlen.

#### **Aktienrechtsrevision: Virtuelle Anlegerversammlung**

Die aktuell gültige ASV verweist nicht auf die neuen/geänderten OR-Artikel, die unter anderem die virtuelle Durchführung einer Generalversammlung/Anlegerversammlung erlauben. Die OAK BV hat deshalb angeregt, eine Verweisung auf alle entsprechenden OR-Bestimmungen in die ASV aufzunehmen. Dies vor allem deshalb, weil es den Anlagestiftungen erlaubt sein soll, weiterhin (auch nach Aufhebung der COVID-19-Regelung, welche die virtuelle Durchführung erlaubte) ihre Anlegerversammlungen virtuell abzuhalten. Der vorgesehene Verordnungstext zu Art. 3 Abs. 1 ASV soll deshalb neu folgendermassen lauten: *Für die Einberufung und die Durchführung der Anlegerversammlung gelten die Artikel 699-703 des Obligationenrechts sinngemäss, soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt.*

Das BSV hat die vorgeschlagenen Änderungen jedoch davon abhängig gemacht, dass die KGAST dieser neuen Verweisung zustimmt, weshalb wir von der OAK BV und dem BSV kontaktiert wurden.

<sup>4</sup> «Schweizerische Personalvorsorge» des VPS, Luzern.

Die vorgeschlagene Änderung ist inhaltlich zu befürworten. Allerdings sind einige der neuen OR-Bestimmungen für Anlagestiftungen gar nicht anwendbar (z.B. Art. 701b OR ausländischer Tagungsort). Im Sinne einer einheitlichen Regelung wollen OAK BV und BSV jedoch nicht, dass lediglich auf ausgewählte Bestimmungen verwiesen wird. Dies ist einerseits nachvollziehbar und führt in casu nicht zu Anwendungsfragen, andererseits sind überflüssige Verweisungen unschöne Rechtsetzung.

Es ist allerdings festzuhalten, dass – falls die neuen Bestimmungen streng ausgelegt würden – Anlagestiftungen zuerst eine Statutenänderung beschliessen, also eine physische Anlegerversammlung durchführen müssten und es ihnen erst danach erlaubt wäre, die Anlegerversammlung virtuell abzuhalten. Die OAK BV hat aber die Kompetenz, eine einfachere Anwendung (ohne vorgängige, physische Anlegerversammlung) zu genehmigen. Dies entspricht auch der Meinung der OAK BV: *«Allfällige Statutenänderungen, welche nur mittels virtueller Anlegerversammlung genehmigt werden, werden von der OAK BV akzeptiert, allerdings mit dem Hinweis, dass ein Risiko einer möglichen Anfechtung der Anlegerversammlung besteht, weil die ASV die Möglichkeit der virtuellen Durchführung offiziell noch nicht kennt.»* Dies ist jedoch eher als «save my neck» Hinweis der OAK BV zu

verstehen. Eine Anfechtung ist meines Erachtens unwahrscheinlich.

Aufgrund der umfassenden Verweisung gilt zudem neu auch für Anlagestiftungen der abgeänderte Art. 702 OR. In Abs. 5 steht, dass *«jeder Aktionär verlangen kann, dass das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der GV zugänglich gemacht werden muss»*. Eine solche Frist kennen die Anlagestiftungen bis anhin nicht und stellt eine Änderung der gewohnten Praxis dar.

Wir haben deshalb vorgeschlagen, eine pragmatische Lösung anzuvisieren, z.B. mit einer OAK-Info oder einer Anpassung in der AAA-Weisung (OAK BV W-01/2016 «Anforderungen an Anlagestiftungen»), welche keine solche Frist setzt resp. die Frist relativiert. Die OAK BV ist unserem Vorschlag gefolgt und wird eine Anpassung der AAA-Weisung vornehmen. Sie wird darauf hinweisen, dass es sich *aus aufsichtsrechtlicher Sicht um eine Ordnungsfrist handelt. Danach wird den Adressaten eine Zeit vorgegeben, innert welcher eine Handlung vorgenommen werden soll (quasi als zeitlicher «Zielwert»)*. Die Überschreitung der Ordnungsfrist hat auf die Gültigkeit der vorgesehenen Handlung keine Auswirkungen. Die vorgesehene Handlung kann somit auch später erfolgen.

#### **DSG: Einschätzung EDÖB**

Wie bereits mittels separatem Email in Form einer KGAST-Info

mitgeteilt, müssen Anlagestiftungen die strengen Vorschriften zum revidierten Datenschutzgesetz (DSG) nun nicht umsetzen. Mit dem EDÖB<sup>5</sup> haben wir uns mehrmals ausgetauscht. Er wollte die Anlagestiftungen gleich qualifizieren wie Pensionskassen. Diese Beurteilung konnten wir schliesslich korrigieren. Wir erhielten zwei juristisch und komplex formulierte E-Mails, die wir in verständlicherer Form in der KGAST-Info zusammengefasst haben<sup>6</sup>. Für eine offiziellere Einschätzung haben wir den EDÖB um eine formellere Antwort gebeten, die wir schliesslich auch erhalten haben (nachdem wir informierten, dass der EDÖB wohl mit einigen Kontaktaufnahmen rechnen müsse, da «nur» unsere KGAST-Info wohl als zu wenig offiziell betrachtet würde). Das Schreiben haben wir der OAK BV, dem BSV und ExpertSuisse weitergeleitet.

#### **ESG-Arbeitsgruppe des Bundesrates**

Sehr positiv zu beurteilen ist – wie bereits oben erwähnt –, dass wir bei aktuellen Diskussionen zur Rechtsetzung und Regulierung jeweils frühzeitig einbezogen werden.

So wurden wir – quasi als Türöffner auch für nahestehende Verbände – nachträglich in die Arbeitsgruppe des Bundesrates zu «Greenwashing» eingeladen. Unsere umfangreiche Stellungnahme zu Grundsatzfragen haben wir Mitte Februar eingereicht. Danach fand eine – für uns überraschende – Video-

<sup>5</sup> Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), Bern.

<sup>6</sup> Publiziert im Extranet per 23.3.2023.

konferenz statt. Überraschend deswegen, weil wir dachten, dass die Vorschläge der Teilnehmenden besprochen würden. Effektiv gab es nur eine Präsentation eines ESG-Spezialisten aus Deutschland und eine generelle Präsentation zu ESG des SIF<sup>7</sup> (Amt, welches die Arbeitsgruppe leitet und dem Bundesrat bis September 2023 einen Vorschlag zur Verhinderung von Greenwashing unterbreiten muss). Leider gab es an der Videokonferenz keine Hinweise, in welche Richtung das Staatssekretariat weiterarbeiten wird; nur dass wir allenfalls bilateral zu unseren Eingaben kontaktiert und wir weiter über die Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten würden. Ein bilateraler Austausch mit uns fand allerdings noch nicht statt. Immerhin steht nun eine weitere Videokonferenz per Mitte Juni an.

### **Entlastung von der Stempelabgabe**

Zu erwähnen ist ebenfalls unser auf den ersten Blick wenig erfolgreicher Vorstoss hinsichtlich Entlastung von der Stempelabgabe. Doch auch hier haben wir die Weichen richtig gestellt und die Parlamentarier und Bundesämter davon überzeugt, dass eine Entlastung der Anlagestiftung von der Stempelabgabe nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar «überfällig» ist. Doch die Vorlage, die Stempelabgabe auf die Emission von Eigenkapital abzuschaffen, ist an der Volksabstimmung vom Februar 2022 gescheitert und damit vorerst auch die Entlastung der Anlagestiftungen.

Immerhin sind die Grundlagen für die Entlastung der Vorsorgegelder geschaffen worden. Bei einer nächsten Revision des Stempelabgabegesetzes sind wir – unterstützt von ASIP und Compenswiss<sup>8</sup> – vorbereitet und müssen nicht wieder mit Erklärungen von vorne beginnen. Das bedeutet aber auch, dass wir das Thema «auf tiefer Flamme weiter kochen lassen müssen». Parlamentarier und Behörden sind regelmässig auf das Thema hin anzusprechen.

### **AHV-Modernisierung der Aufsicht**

Seit mehreren Jahren haben wir einen engen Kontakt zu Compenswiss. Auch die Gelder der ersten Säule sind von der unzweckmässig erhobenen Stempelabgabe betroffen, weshalb wir gemeinsam bei Behörden und Bundesrat intervenierten (siehe oben). Auch versuchen wir gemeinsam, das BSV und auch die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass Investitionen von Compenswiss in Anlagegruppen von Anlagestiftungen im Interesse aller liegen (verschiedentlich in publizierten Artikeln und Aufsätzen erwähnt).

Am 19.3.2023 startete nun die Vernehmlassung zur «*Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und weiterer Verordnungen für die Umsetzung der Modernisierung der Aufsicht*» (Frist bis 12.7.2023). Das Thema «Anlagen der ersten Säule bei Anlagestiftungen» wird jedoch nicht behandelt. Compenswiss überlegt

sich zurzeit, ob sie – ähnlich wie wir bei der Entlastung der MWST – eine Eingabe in die Vernehmlassungsantwort aufnehmen sollen, welche diese Möglichkeit fordert.

Grundsätzlich verfassen wir Stellungnahmen, wenn die Anlagestiftungen direkt betroffen sind. Falls wir befreundete Verbände mittels kurzer Stellungnahme unterstützen können, wird situativ darüber entschieden.

Von der «Modernisierung der Aufsicht» sind Anlagestiftungen nicht betroffen, weshalb keine Vernehmlassungsantwort geplant wird. Doch würde die KGAST allenfalls eine Kurz-Stellungnahme einreichen, wenn sich Compenswiss dazu entschliesst, eine Eingabe hinsichtlich Investitionen bei Anlagestiftungen in ihre Vernehmlassungsantwort aufzunehmen. Hierzu warten wir noch auf die Antwort von Compenswiss.

### **KGAST-Entwicklung**

Die Zunahme der Anzahl Mitglieder – neben dem organischen Wachstum der bestehenden Mitglieder – wirkt sich auch auf die rapportierten AuM aus. Mit knapp CHF 195 Milliarden Bruttovermögen per 31.3.2023 weisen die KGAST-Anlagestiftungen ein rund doppelt so hohes Vermögen aus wie gegenüber 31.12.2014, dem letzten Performancebericht vor meiner Geschäftsübernahme.

Die positive Entwicklung über die letzten Jahre zeigt sich jedoch nicht nur beim Vermö-

<sup>7</sup> Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

<sup>8</sup> Ausgleichsfonds AHV//IV/EO, Genf.

genszuwachs. Wie bereits im Hauptteil dieses Berichtes dargestellt, haben sich die Rahmenbedingungen stark zu unseren Gunsten verbessert. Im Bericht noch nicht erwähnt, aber von grösster Bedeutung ist die ASV-Teilrevision von 2019. Dank hart verhandelten Verordnungsänderungen ist es den Anlagestiftungen jetzt wieder erlaubt, ohne übermässige Diversifikationsbeschränkungen ähnlich investieren zu können wie vor der Einführung der ASV im Jahre 2012.

Doch nicht nur die verbesserten Anlagevorschriften sind in die Beurteilung einzubeziehen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass durch unser Eingreifen Schlimmeres verhindert werden konnte. Das BSV beabsichtigte unter anderem eine weitere Einschränkung. Danach hätten im Immobiliensegment nur erschlossene Grundstücke erworben werden dürfen, für die eine rechtskräftige Baubewilligung für deren Überbauung vorhanden gewesen wäre. Das hätte zu einer nicht ge-

rechtfertigten Gleichbehandlung mit den Fonds geführt. Doch nach dem Grundsatz «Gleiches nach der Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches ungleich» konnte diese nicht adäquate Einschränkung verhindert werden. Bei der Würdigung des Erreichten sind auch solche anfänglich geplanten und abgewehrten Verordnungsänderungen in die falsche Richtung miteinzubeziehen.

RK/20.5.2023